

**Bundesrepublik Deutschland
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach**

**B22 UMBAU DER KREUZUNG MIT DER
ST 2156 UND SAD 42 BEI TEUNZ**

**Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Maßnahmenblätter -**

Feststellungsentwurf

Tektur A vom 30.11.2020

Bearbeitung:

REMBOLD Landschaftsarchitekten
Windpaissing 8
92507 Nabburg

Sachbearbeiter: C. Motz, M. Sc. (TUM), M. Rembold, B.Eng. Landschaftsarchitekt (FH)

September 2017, November 2018, **November 2020**

Inhaltsverzeichnis

1V	Schutz von Lebensstätten	2
2V _{FCS}	Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation	5
2.1V _{FCS}	Vergrämen der Zauneidechsen	6
2.2V _{FCS}	Absammeln der Zauneidechsen	8
3V	Anlage von Amphibienschutzzäunen	10
4A	Feuchtwald nördlich Winklarn	12
5A	Feuchtkomplex westlich Winklarn	15
6A	Offenlandkomplex bei der Seitenentnahme	18
7E	Neubau bzw. Erneuerung der Brücken über den Cederbach	21
7.1E	Neubau der Brücke über den Cederbach bei Bau-km 0+612 St 2156	22
7.2E	Erneuerung der Brücke über den Cederbach bei Bau-km 0+178 SAD 42	23
7.3E	Erneuerung der Brücke über den Cederbach bei Bau-km 0+341 B22	24
7.4E	Erneuerung der Brücken über den Cederbach, Strukturanreicherung des Cederbaches	25
8E _{CEF}	Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zielart Zauneidechse	26
9G	Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	29
9.1G	Pflanzung von Hecken mit Anteilen baumförmiger Gehölze	30
9.2G	Pflanzung von Hecken mit heimischen, stand-ortgerechten Sträuchern	32
9.3G	Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen	34
9.4G	Einsaat von Landschaftsrasen zur Schaffung von trocken-mageren Gras- und Krautfluren	36
9.5G	Einsaat von Landschaftsrasen auf potentiell Feuchtstandort	38
10G	Wiederherstellung ursprünglicher bzw. vergleichbarer Vegetationsstrukturen auf bauzeitlich beanspruchten Flächen	40
11G	Gestaltung und Ausführung der Seitenentnahme sowie der Böschungen bei der Seitenentnahme	42
12G	Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens	44
13V	Bodenschutz	46
14A	Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetationsstruktur im Bereich des Retentionsraumausgleichs am Cederbach	49

1V Schutz von Lebensstätten

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach	Maßnahmen-Nr. 1V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz von Lebensstätten		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blätter 1 und 2		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft alle Biotopbestände, welche von den Baumaßnahmen beeinträchtigt werden bzw. direkt daran angrenzen.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt gesamte Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Gesamte Baumaßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Rodung von Wald- und sonstigen Gehölzbeständen und von Einzelbäumen mit eventuellen Baumhöhlen und Spalten als potenzielle Fledermausquartiere im Rahmen der Baumaßnahmen - Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Tierarten im Rahmen der Baufeldfreimachung sowie der Baumaßnahmen 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
-		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 1V
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Beschränkung der Gehölzfäll-/Gehölzschneidzeiten wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln weitgehend verhindert und die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben- und Sommerquartieren vermieden. - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotop- und Gehölzstrukturen sowie Schutz vor Schäden durch Baufahrzeuge, Baulager oder dergleichen. - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung der durch Rodung betroffenen Gehölzbestände - Vermeidung von Verlusten und Störungen gefährdeter bzw. geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein, was nicht zu erwarten ist, erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober. Die Kontrolle der Ausführung erfolgt im Zuge der Umweltbaubegleitung durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach (StBA AS) - Baufeldfreimachung im Bereich der südexponierten Böschungen entlang der B22 ist zum Schutz der Zau-neidechsenvorkommen nur möglich nach Durchführung von Vergrämungs- bzw. Absammelmaßnahmen (siehe 2V) - Schutz von Biotop- und Gehölzflächen durch Begrenzung des Baufeldes auf den technisch notwendigen Mindestumfang in diesen Bereichen und Schutz besonders wertvoller Biotop- und Gehölzflächen durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune); entsprechende Absperrungen oder Maßnahmen werden nach RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zum Schutz der Gehölzbestände vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durchgeführt - Minimierung von Bodenverdichtungen und Vermeidung von Grundwasserbelastungen durch Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften gemäß RAS-LP 2 „Landschaftspflegerische Ausführung“ - Vermeidung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, indem Baustelleneinrichtungsflächen auf bereits versiegelten bzw. befestigten Flächen nahe des Vorhabensbereichs eingerichtet werden 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		n.q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (Vermeidungsmaßnahme)		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Umweltbaubegleitung		

2V_{FCS} Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach	Maßnahmenkomplex-Nr. 2V_{FCS}
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 2.1V Vergrämen der Zauneidechsen 2.2V Absammeln der Zauneidechsen		
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blätter 1 und 2		
Lage des Maßnahmenkomplexes Südexponierte Böschungsflächen entlang der B22, teils auf Felspartien, bei der Straßenbaumaßnahme und der Seitenentnahme sowie im Bereich des Gebüschs bei Bau-km 0+500 St 2156 bei der Straßenbaumaßnahme		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt gesamte Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input checked="" type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für Zauneidechsen		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Gesamte Baumaßnahme - Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Beeinträchtigung von Lebensräumen der Zauneidechse		
Zielkonzeption der Maßnahme - Umsiedlung der Zauneidechsen in direkt angrenzende, noch zu erstellende Lebensräume (siehe 8E _{CEF}) zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		n.q.

2.1V_{FCS} Vergrämen der Zauneidechsen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2V, Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach	Maßnahmen-Nr. 2.1V_{FCS}
Bezeichnung der Maßnahme Vergrämen der Zauneidechsen Zu Maßnahmenkomplex: 2V, Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Zur Versiegelung, Überbauung und bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehene, südexponierte Böschungsflächen entlang der B22 sowie ein zur Versiegelung, Überbauung und bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehene Gebüschs bei Bau-km 0+500 St 2156 bei der Straßenbaumaßnahme		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Südexponierte Grünflächen auf Böschungen entlang der Verkehrswege, welche zur Verkehrssicherung regelmäßig gemäht werden, sowie sonnige Bereiche nahe eines Gebüschs auf stickstoffreichem, ruderalem Standort		
Zielsetzung der Maßnahme Umsiedlung der Zauneidechsen aus den zur Versiegelung, Überbauung und bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehenen Lebensräumen in direkt angrenzende, noch zu erstellende Ersatzlebensräume (siehe 8E _{CEF}) zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Population		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Nach der Schaffung des direkt angrenzenden Ersatzlebensraums, beschrieben in 8E _{CEF} , kann mit der eigentlichen Vergrämuungsmaßnahme begonnen werden. Dazu werden die zur Versiegelung, Überbauung und bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehenen Böschungsflächen entlang der B22 regelmäßig und häufig gemäht sowie das Gebüsch gerodet und der Unterwuchs entfernt. Zusätzlich können die Flächen beschattet (Auslegen von Planen) oder bewässert werden. Bei der Mahd können einzelne Grasbüschel stehen gelassen werden, sodass dort vor Beginn der Baumaßnahme im Zuge eines Monitorings durch eine qualifizierte Fachkraft (z.B. Biologe) eventuell restliche Zauneidechsen abgesammelt und in den benachbarten Ersatzlebensraum ausgesetzt werden können. Abschließend wird zwischen den neu geschaffenen Ersatzlebensräumen und der zur Versiegelung, Überbauung und bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehenen, ursprünglichen Lebensräumen ein Amphibienschutzzaun errichtet. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme in Kombination mit der Ersatzmaßnahme 8E _{CEF} kann sichergestellt werden, dass die Population der Zauneidechsen in einem günstigen bzw. unveränderten Erhaltungszustand verbleibt. Obwohl die Entwicklungsdauer des neu geschaffenen Ersatzlebensraums nur wenige Jahre beträgt und die Besiedlung durch die Zauneidechsen recht schnell vorstättengeht ist zu empfehlen, die Vermeidungsmaßnahme im Anschluss an die Ersatzmaßnahme über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahre vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2V, Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsachbach	Maßnahmen-Nr. 2.1VFCS
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1.696 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (Vermeidungsmaßnahme)		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Umweltbaubegleitung		

2.2V_{FCS} Absammeln der Zauneidechsen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2V, Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach	Maßnahmen-Nr. 2.2V_{FCS}
Bezeichnung der Maßnahme Absammeln der Zauneidechsen Zu Maßnahmenkomplex: 2V, Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Zur bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehene, südexponierte Böschungsfelder mit teilweise offen liegenden Felspartien entlang der B22 sowie eine zur Überbauung und bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehene naturnahe Hecke im Bereich der geplanten Waldzufahrt bei der Seitenentnahme		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Südexponierte, mit Hecken bewachsene Böschungen entlang der Verkehrswege mit teilweise offen liegenden Felspartien sowie sonnige Bereiche nahe einer Hecke auf stickstoffreichem, ruderalem Standort		
Zielsetzung der Maßnahme Umsiedlung der Zauneidechsen aus den zur Überbauung und bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehenen Lebensräumen in geeignete Ersatzlebensräume zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die Zauneidechsen werden aus dem zur Seitenentnahme vorgesehenen Böschungsbereich entlang der B22 und den sonnenexponierten Lagen im Bereich der geplanten Waldzufahrt der nordwestlich gelegenen Waldgrundstücke bei der Seitenentnahme abgesammelt und in Abstimmung mit einer qualifizierten Fachkraft (z.B. Biologe) in einen geeigneten Ersatzlebensraum ausgesetzt.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		n.q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (Vermeidungsmaßnahme)		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: <u>2V</u>, Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 2.2VFCS
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Umweltbaubegleitung		

3V Anlage von Amphibienschutzzäunen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weilburg	Maßnahmen-Nr. 3V
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Amphibienschutzzäunen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Südexponierte Böschung entlang der B22 bei der Straßenbaumaßnahme im Bereich der Abgrenzung der Baufeldes sowie den neu geschaffenen Ersatzlebensraum südlich des Anschlusses der SAD 42 an die St 2156 umgebend		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt gesamte Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Zauneidechsen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Gesamte Baumaßnahme - Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Beeinträchtigung von Lebensräumen der Zauneidechse		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen An das Baufeld grenzen bzw. innerhalb des Baufeldes liegen neu zu schaffende Ersatzlebensräume (siehe 8E _{CEF}) der Zauneidechse. Es handelt sich dabei um südexponierte Böschungen entlang von Verkehrsflächen und eine Extensivwiese jeweils mit geeigneten Habitatstrukturen.		
Zielkonzeption der Maßnahme - Vermeidung des Eindringens von Individuen der Zauneidechse in das Baufeld		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach	Maßnahmen-Nr. 3V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Um baubedingte Tötungen von Individuen der Zauneidechse durch ein Eindringen in Baufeldbereiche zu verhindern, werden auf der südexponierten Böschung entlang der B22 im Bereich der Baufeldbegrenzung sowie im Bereich des neu geschaffenen Ersatzlebensraumes südlich des geplanten Anschlusses der SAD 42 an die St 2156 auf einer Länge von ca. 144 m mobile Amphibienschutzzäune mit Übersteigschutz errichtet, welche nach Beendigung der Baumaßnahme wieder abgebaut werden.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		144 m
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) keine dauerhafte Erhaltung sicherzustellen nach § 15 BNatSchG (Vermeidungsmaßnahme)		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Umweltbaubegleitung		

4A Feuchtwald nördlich Winklarn

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4A
Bezeichnung der Maßnahme Feuchtwald nördlich Winklarn		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.3 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Die für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme 4A vorgesehenen Grundstücke Flur-Nr. 133 (Teilfläche), 134 und 135 der Gemarkung Schneeberg liegen zwischen der mittlerweile ausgebauten Staatsstraße St 2152 (Winklarn – Schneeberg) und dem Ostufer des Mühlweihers, etwa 1,3 km nördlich von Winklarn.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B, 2 B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4A
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Nr. 1, Waldgebiete westlich von Teunz		
Biotopfunktion 1 B:		
<ul style="list-style-type: none">- Versiegelung, Überbauung, bauzeitliche Beanspruchung und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Nadelholzforsten (N712)		
Nr. 2, Offenland mit Gehölzstrukturen entlang der B22		
Biotopfunktion 2 B:		
<ul style="list-style-type: none">- Versiegelung, Überbauung, bauzeitliche Beanspruchung und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Intensivgrünland (G11), artenarmem Extensivgrünland (G211), Gebüsche stickstoffreicher, ruderaler Standorte (B116), artenarme Säume und Staudenfluren (K11), Sonderflächen mit Funktion als forstwirtschaftlicher Lagerplatz (P42)- Versiegelung, Überbauung und betriebsbedingte Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG bzw. Artikel 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Bachauenwaldes (L513-WA91E0*) entlang des Cederbachs sowie betriebsbedingte Beeinträchtigung des Cederbachs- Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung von mesophilen Gebüsch (B112, B112-WI00BK), eines nach § 30 BNatSchG bzw. Artikel 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Sumpfgewässers (B113-WG00BK) und von gewässerbegleitenden Wäldern mittlerer Ausprägung (L542-WN00BK) durch den Neubau der Brücke über die B22 und die dafür erforderlichen Dammschüttungen		
Herleitung des Maßnahmenumfangs		
Der Kompensationsbedarf sowie der Kompensationsumfang wurden nach den Regelungen der BayKompV ermittelt und sind der Unterlage 9.5 „Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation“ zu entnehmen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Im Ausgangszustand handelt es sich bei den beiden Grundstücken Flur-Nr. 133 (Teilfläche) und 134 als Grünland mit intensiver Nutzung. Der Wiesenbestand ist relativ artenarm. Teile der Flächen wurden im Zuge der Baumaßnahmen an der Staatsstraße St 2152 vorübergehend überprägt und mittlerweile wieder angesät. Die Grundstücksgrenzen im Westen, entlang des Mühlweiherufers, werden von Erlen gesäumt. Die Flur-Nr. 135 ist mit einem Erlenfeuchtwald bestockt, der in der Biotopkartierung Bayern zusammen mit dem Uferbereich des Mühlweihers mit der Nr. 6540-1149-001 erfasst ist.		
Aufgrund des Ausgangszustandes und der beschriebenen Lage ergibt sich eine Eignung sowohl hinsichtlich der Aufwertung als auch bezüglich der Kompensation der im Rahmen des Projektes betroffenen Lebensräume.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsäckchen	Maßnahmen-Nr. 4A
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <p>Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Neuschaffung sowie der Erhalt und die Optimierung von Lebensräumen des Feuchtwaldes sowie die Schaffung von Hochstaudenfluren, welche in unregelmäßigen Abständen gemäht bzw. beweidet werden. Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden Weichholzaunwälder Hartholzaunwälder junger bis mittlerer Ausprägung auf potentiellen Feuchstandorten (L521L532-WA91E0WA91F0*) sowie feuchte Hochstaudenfluren entwickelt (K133-GH00BK). Entsprechend dem vorhandenen Feuchtwald im Bereich der Flur-Nr. 135 besteht Potential für eine derartige Entwicklungen. Der vorhandene Erlensaum am Ostufer des Mühlweiher sowie der bestehende Weichholzaunwald werden durch den Grunderwerb gesichert und so erhalten bzw. optimiert.</p> <p>Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen kann ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der Lebensraumqualität im Bereich Mühlweiher und zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms geleistet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung des Lebensraumangebots für Arten der Feuchtlebensräume, insbesondere der Feuchtwälder und feuchten Hochstaudenfluren - Reduzierung nachteiliger Auswirkungen betriebsbedingter Beeinträchtigungen durch die Staatsstraße St 2152 auf den Lebensraumkomplex Mühlweiher - Verbesserung der Biotopverbundfunktion der Lebensräume im Aschatal (überregional bedeutsamer Lebensraum) 		
<p>Ausführung der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Weichholzaunwälder Hartholzaunwälder durch Sukzession, damit das natürliche Standortpotential möglichst weitgehend zur Entfaltung kommen kann - Entwicklung feuchten Hochstaudenfluren durch Sukzession, damit das natürliche Standortpotential möglichst weitgehend zur Entfaltung kommen kann - Erhalt und Sicherung des Erlensaums am Ostufer des Mühlweiher sowie des bestehenden Weichholzaunwalds - zusätzlich Optimierung der vorhandenen Gehölzstrukturen durch Entfernen der vorhandenen Fichten und belassen von Totholzbäume durch Ringeln von Laub-/Nadelbäumen; ausgenommen von dem Ringeln der Bäume und dem Belassen von stehendem Totholz hiervon sind erforderliche Maßnahmen zur Verkehrswegesicherung in straßennahen Bereichen. Im straßennahen Bereich werden etwa alle 5 – 10 Jahre potentiell straßenverkehrsgefährdende Bäumen entfernt. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		16.361 m ²
<p>Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)</p> <p>Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.</p>		
<p>Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)</p> <p>Die Maßnahmenfläche ist von der Staatlichen Bauverwaltung bereits erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.</p>		
<p>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>Die Flächen der Hochstaudenfluren und Säume sind in mehrjährigen Abständen bzw. in alternierenden Teilbereichen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf zu unter Abfuhr des Mahdgrutes zu mähen bzw. zu beweidet. Anderweitige Pflegemaßnahmen sind, außer zu gegebener Zeit eventuell erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen in den Waldentwicklungsbereichen, nicht erforderlich.</p>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4A
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach einiger Zeit ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

5A Feuchtkomplex westlich Winklarn

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 5A
Bezeichnung der Maßnahme Feuchtkomplex westlich Winklarn		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.3 Blätter 1 und 3		
Lage der Maßnahme Das für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme 5A vorgesehene Grundstück Flur-Nr. 410 (Teilfläche) der Gemarkung Winklarn liegt an der B22 (Winklarn – Obereppenried) neben dem Naturdenkmal "Pfarrer-Weiher nordwestlich Winklarn", etwa 700 m nordwestlich von Winklarn.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 2 B, 3 B, 5 B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 5A
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Nr. 2, Offenland mit Gehölzstrukturen entlang der B22		
Biotopfunktion 2 B:		
<ul style="list-style-type: none">- Versiegelung, Überbauung, bauzeitliche Beanspruchung und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Intensivgrünland (G11), artenarmem Extensivgrünland (G211), Gebüsche stickstoffreicher, ruderaler Standorte (B116), artenarme Säume und Staudenfluren (K11), Sonderflächen mit Funktion als forstwirtschaftlicher Lagerplatz (P42)- Versiegelung, Überbauung, bauzeitliche Beanspruchung und betriebsbedingte Beeinträchtigung einer nach § 30 BNatSchG bzw. Artikel 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten mäßig artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiese (G221-GN00BK)		
Nr. 3, Siedlungsgebiet Teunz		
Biotopfunktion 3 B:		
<ul style="list-style-type: none">- bauzeitliche Beanspruchung eines brachgefallenen Intensivgrünlands (G12)- bauzeitliche Beanspruchung eines mäßig extensiv genutztes, artenreichen Grünlands (G212)		
Nr. 5, Umfahrung Hof		
Biotopfunktion 5 B:		
<ul style="list-style-type: none">- Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung von Grünflächen entlang von Verkehrsflächen- bauzeitliche Beanspruchung von Intensivgrünland und brachgefallenem Intensivgrünland		
Herleitung des Maßnahmenumfangs		
Der Kompensationsbedarf sowie der Kompensationsumfang wurden nach den Regelungen der BayKompV ermittelt und sind der Unterlage 9.5 „Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation“ zu entnehmen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Im Ausgangszustand wurde das Grundstück bisher als Intensivgrünland genutzt, welches nur relativ wenige Arten aufweist. Diese Fläche am Hang fällt von Südwesten in Richtung Nordosten und steigt am Ende des Flurstücks leicht an. Auf der Böschung verläuft eine etwa 25 m lange Hecke aus Laubgehölzen und Sträuchern. Im Nordwesten der Flur-Nr. 410 grenzt direkt eine artenreiche Pfeifengraswiese an, die in der Biotopkartierung Bayern mit der Nr. 6540-1124-001 erfasst ist. Nordwestlich daran anschließend befindet sich das Naturdenkmal "Pfarrer-Weiher nordwestlich Winklarn", welches in der Biotopkartierung Bayern mit der Nr. 6540-1125-001 erfasst ist. Aufgrund des Ausgangszustandes und der beschriebenen Lage ergibt sich eine Eignung sowohl hinsichtlich der Aufwertung als auch bezüglich der Kompensation der im Rahmen des Projektes betroffenen Lebensräume.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach	Maßnahmen-Nr. 5A
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Neuschaffung und Ergänzung von Lebensräumen der Feuchtwiesen. Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G221-GN00BK) entwickelt sowie ein naturnaher Wechselwasserbereich geschaffen. Entsprechend der vorhandenen artenreichen Pfeifengraswiese im Bereich der Flur-Nr. 401 besteht Potential für eine derartige Entwicklung. Mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme kann ein Beitrag zur Ausweitung des regional bedeutsamen, angrenzenden Lebensraums – bestehend aus verschiedenen wasserbeeinflussten Biotoptypen – und zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms geleistet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung von intensiv genutzten Wiesenbeständen in Extensivgrünland, v. a. bei Flächen mit unmittelbarem Anschluss an Feuchtkomplexe, wie bspw. "Pfarrer-Weiher nordwestlich Winklarn" - Verbesserung des Lebensraumangebots für Arten der Feuchtlebensräume - Verbesserung der Biotopverbundfunktion der Lebensräume im Aschatal (überregional bedeutsamer Lebensraum) 		
Ausführung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Feucht- und Nasswiesen durch extensive Nutzung des Grünlandes - Schaffung eines naturnahen Wechselwasserbereiches durch Abtrag von Oberboden und Anlage einer Mulde 		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme		2.439 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenfläche ist von der Staatlichen Bauverwaltung bereits erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Neben den genannten Entwicklungsmaßnahmen ist eine entsprechende Pflege notwendig. Zur Förderung des Artenreichtums wird der Bestand höchstens einmal jährlich (ab September) gemäht und auf den Einsatz von Düngern sowie chemischen Mitteln verzichtet. Gegebenenfalls ist auch eine jährliche Mahd von wechselnden Teilflächen möglich, wobei darauf zu achten ist, dass die gesamte Fläche zur Vermeidung der Verbuschung mindestens alle vier Jahre gemäht wird. Unabhängig davon wird das anfallende Mahdgut abtransportiert und ordnungsgemäß beseitigt.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach einiger Zeit ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

6A Offenlandkomplex bei der Seitenentnahme

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weilburg	Maßnahmen-Nr. 6A
Bezeichnung der Maßnahme Offenlandkomplex nördlich Lampenricht		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Das für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme 6A vorgesehene Grundstück Flur-Nr. 862 (Teilfläche) der Gemarkung Gleiritsch liegt an der B22 (Tännesberg – Oberviechtach) nördlich von Leuchtenberg und etwa 6 km nordwestlich der Straßenbaumaßnahme „B22, Umbau der Kreuzung bei Teunz“.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 4 B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Nr. 4, Seitenentnahme Lampenricht		
Biotopfunktion 2 B:		
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust einer, innerhalb der Beeinträchtigungszone der B22 liegenden, naturnahen Hecke (Biotopnummer 0109-022) mit offenen Felspartien (B112-WH00BK) auf der Böschung zur B22 mit naturschutzfachlich hoher Bedeutung (teilweise geschützt nach § 30 BNatSchG) durch Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung - Verlust von Gehölzen durch Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung einer naturnahen Hecke (Biotopnummer 0001-001, B116) mit naturschutzfachlich mittlerer Bedeutung im Bereich der geplanten Zufahrt zu den Waldgrundstücken - Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung von Intensivgrünland (G11) 		
Herleitung des Maßnahmenumfangs		
Nach Abschluss der Baumaßnahme liegen im Bereich der Abgrabung weiträumige, offene Felspartien vor, welche zudem voll besonnt sind. Es wird angenommen, dass die Größe und Qualität der geplanten Ausgleichsfläche die Eingriffe in den Naturhaushalt und die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ausreichend ausgleichen kann. Daher bedarf es keiner Kompensation nach der BayKompV. Dafür muss aber eine gewisse, unter der Erheblichkeitsschwelle liegende Verringerung von Bodenfunktionen infolge fehlenden Oberbodens in Kauf genommen werden.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach	Maßnahmen-Nr. 6A
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Im Ausgangszustand, vor Beginn der Seitenentnahme, handelt es sich bei dem Grundstück größtenteils um ein intensiv genutztes Grünland. Der Wiesenbestand ist relativ artenarm. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze verläuft eine Schlehen-Dornstrauchhecke mit Anteilen baumförmiger Gehölze (z.B. Eiche, Wildkirsche), welche in der Biotopkartierung Bayern mit der Nr. 6439-0109-021 erfasst ist. Im Saumbereich befinden sich magere Altgrasfluren, die sich darüber hinaus nach Nordwesten erstrecken. Vereinzelt sind, am nördlichen Rand der Heckenstruktur, Lesesteinhaufen vorhanden. Eine kleine Teilfläche im Nordosten des Grundstücks ist ein mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland. Aufgrund des Ausgangszustandes und der beschriebenen Lage ergibt sich eine Eignung sowohl hinsichtlich der Aufwertung als auch bezüglich der Kompensation der im Rahmen der Seitenentnahme betroffenen Lebensräume.		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Schaffung eines strukturreichen, mageren Biotopkomplexes (Offenlandkomplex) bestehend aus Felsvegetation, Magerrasen, Altgrasbeständen und Gehölzen. Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden artenreiches Extensivgrünland (G214-GI00BK) und ebenerdige Abbauflächen aus bindigem Substrat mit naturnaher Entwicklung (Magerrasen, Gehölze) (O642) mit teilweise auftretenden Felsen entwickelt sowie vorhandenen Hecken erhalten. Entsprechend des vorhandenen, mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünlands im Bereich der Flur-Nr. 862 und den durchzuführenden Maßnahmen besteht Potential für eine derartige Entwicklung. Zudem dient die Maßnahme als Grundlage für die Schaffung und Ausweitung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen.		
Ausführung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Rohbodenflächen mit teilweise auftretenden Felsen durch die Seitenentnahme - Ausbildung der südwestexponierten Böschung im Rahmen der Umweltbaubegleitung mit einer Neigung von 1:0,7 bis 1:1,5 und Einsaat von örtlich gesichertem Samenmaterial der Biotopfläche 0109-022 auf der strukturreichen Fels-/Rohbodenböschung ohne Oberbodenauftrag, damit das natürliche Standortpotential möglichst weitgehend zur Entfaltung kommen kann - Zum Teil Einsaat von gebietsheimischem Saatgut auf den Rohbodenflächen am Fuß der Böschung ohne Auftrag von Oberboden, wobei anfallender Rohboden bereichsweise eingebaut werden kann - Entwicklung von Altgrasbeständen auf der Fläche zwischen der Böschungsoberkante und der biotopkartierten Heckenstruktur sowie auf dem mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünland im Nordosten der Flur-Nr. 862 durch extensive Pflege 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		11.161 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenfläche ist von der Staatlichen Bauverwaltung bereits erworben. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 6A
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none">- Verzicht auf Pflegemaßnahmen im Bereich der neu geschaffenen Fels-/Rohbodenböschung- Angemessenes Mahdregime auf den Rohbodenflächen am Fuß der Böschung, sodass auch Sukzession der Gehölze möglich ist- Entwicklung der Altgrasbestände und Förderung des Artenreichtums durch höchstens einmal jährliche Mahd (ab 15. September) auf der Hälfte der Fläche und Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung des Mahdguts sowie Verzicht auf den Einsatz von Dünger und chemischen Mitteln- Keine Maßnahmen der Bestandspflege und Bestandsnutzung bei den vorhandenen Heckenstrukturen, so dass deren weitere Entwicklung möglich ist		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <p>In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach einiger Zeit ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.</p>		

7E Neubau bzw. Erneuerung der Brücken über den Cederbach

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weilburg	Maßnahmenkomplex-Nr. 7E
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Neubau bzw. Erneuerung der Brücken über den Cederbach		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 7.1E Neubau der Brücke über den Cederbach bei Bau-km 0+612 St 2156 7.2E Erneuerung der Brücke über den Cederbach bei Bau-km 0+178 SAD 42 7.3E Erneuerung der Brücke über den Cederbach bei Bau-km 0+341 B22		
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahmenkomplexes Querungen des Cederbachs im Bereich der bestehenden Trasse sowie der geplanten Trasse.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt 2 B, 2 Ow <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Nr. 2, Offenlandmit Gehölzstrukturen entlang der B22 Biotopfunktion 2 B, 2 Ow <ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitliche Beanspruchung der bestehenden Brückenbauwerke über den Cederbach - Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung des Cederbachs im Bereich der geplanten Trasse 		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Durchgängigkeit des Fließgewässers für gewässer- und bodengebundene Organismen - Minimierung der Barrierewirkung für Amphibien, Kleinsäuger und Wasserlebewesen 		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		-

7.1E Neubau der Brücke über den Cederbach bei Bau-km 0+612 St 2156

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 7E, Neubau bzw. Erneuerung der Brücken über den Cederbach		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 7.1E
Bezeichnung der Maßnahme Neubau der Brücke über den Cederbach bei Bau-km 0+612 St 2156 Zu Maßnahmenkomplex: 7E, Neubau bzw. Erneuerung der Brücken über den Cederbach		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme etwa bei Bau-km 0+612 St 2156		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Cederbach mit seitlichem Auenwald		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Errichtung der neuen Cederbachbrücke (LH > 2,50 m über Bachsohle, LW = 4,00 m) im Rechteckprofil mit befestigten Seitenbermen, ohne Leiteinrichtungen, sowie Gestaltung des Gewässergrundes mit ortsüblichem, natürlichem Substrat		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 32 m
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

7.2E Erneuerung der Brücke über den Cederbach bei Bau-km 0+178 SAD 42

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 7E, Neubau bzw. Erneuerung der Brücken über den Cederbach		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 7.2E
Bezeichnung der Maßnahme Erneuerung der Brücke über den Cederbach bei Bau-km 0+178 SAD 42 Zu Maßnahmenkomplex: 7E, Neubau bzw. Erneuerung der Brücken über den Cederbach		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme etwa bei Bau-km 0+178 SAD 42		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Überführung der SAD 42 über den Cederbach, Ausführung der Brücke im Rechteckprofil		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Erneuerung der Cederbachbrücke (LH > 2,50 m über Bachsohle, LW = 4,00 m) im Rechteckprofil mit befestigten Seitenbermen, ohne Leiteinrichtungen, sowie Gestaltung des Gewässergrundes mit ortsüblichem, natürlichem Substrat		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 38 m
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

7.3E Erneuerung der Brücke über den Cederbach bei Bau-km 0+341 B22

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 7E, Neubau bzw. Erneuerung der Brücken über den Cederbach		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsäckchen	Maßnahmen-Nr. 7.3E
Bezeichnung der Maßnahme Erneuerung der Brücke über den Cederbach bei Bau-km 0+341 B22 Zu Maßnahmenkomplex: 7E, Neubau bzw. Erneuerung der Brücken über den Cederbach		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme etwa bei Bau-km 0+341 B22		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Überführung der B22 über den Cederbach, Ausführung der Brücke im Rechteckprofil		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Erneuerung der Cederbachbrücke (LH > 2,50 m über Bachsohle, LW = 4,00 m) im Rechteckprofil gemäß der bestehenden Brücke mit befestigten Seitenbermen, ohne Leiteinrichtungen, sowie Gestaltung des Gewässergrundes mit ortsüblichem, natürlichem Substrat		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 21 m
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

7.4E Erneuerung der Brücken über den Cederbach, Strukturanreicherung des Cederbaches

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 7E, Neubau bzw. Erneuerung der Brücken über den Cederbach		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach	7.4E
Bezeichnung der Maßnahme Strukturanreicherung des Cederbaches Zu Maßnahmenkomplex: 7E, Neubau bzw. Erneuerung der Brücken über den Cederbach		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme 300 m Bauchauf- und -abwärts, gemessen aber der B22, Lage der Maßnahme in diesem Bereich variabel		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Der Cederbach als mäßig verändertes Fließgewässer im Bereich der Maßnahme		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie der Fischerei Fachberatung beim Bezirk Oberpfalz werden auf einem insgesamt max. 600 m langen Abschnitt 10 Störsteine (Mindestdurchmesser 50 cm) und 5 Wurzelstöcke (Mindestabstand 10m) eingebracht sowie unterhalb der Störsteine kleine Kiesbänke angelegt (je 0,5 m³, gemischt 16/32 und 32/64) . Lage und Größe der Maßnahme wird vor Ort durch das Wasserwirtschaftsamt festgelegt.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 5 m³ Kiesschüttung, 10 Störsteine, 5 Wurzelstöcke
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

8E_{CEF} Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zielart Zauneidechse

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach	Maßnahmen-Nr. 8E_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zielart Zauneidechse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blätter 1 und 2		
Lage der Maßnahme Südexponierte Böschung entlang der B22 außerhalb der bauzeitlich beanspruchten Bereiche und sonnenexponierte Grünlandfläche südlich des geplanten Anschlusses der SAD 42 an die St 2156 bei der Straßenbaumaßnahme sowie im Bereich der geplanten Rohbodenböschung, südlich der naturnahen Hecke mit der Biotopnummer 0109-021 und an sonnenexponierten Standorten bei der geplanten Waldzufahrt bei der Seitenentnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt 2 B, 4 B <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Zauneidechsen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für:		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Nr. 2, Offenland mit Gehölzstrukturen entlang der B22 Biotopfunktion 2 B - Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung von Lebensräumen der Zauneidechse Nr. 4, Seitenentnahme Lampenricht Biotopfunktion 4 B - Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung von Lebensräumen der Zauneidechse		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsachbach	Maßnahmen-Nr. 8E_{CEF}
<p>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südexponierte Böschung entlang der B22 bei der Straßenbaumaßnahme: mit Gebüschern ruderaler, stickstoffreicher Standorte bewachsene Böschung, in Fahrbahnnähe durch regelmäßige Mahd Flächen mit Verkehrsbegleitgrün - Sonnenexponierte Grünfläche südlich geplantem Anschluss SAD 42 an St 2156: mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland - Bereich der geplanten Rohbodenböschung und südlich der naturnahen Hecke bei der Seitenentnahme: Intensivgrünland - Sonnenexponierte Bereiche bei der geplanten Waldzufahrt bei der Seitenentnahme: Gebüschern ruderaler, stickstoffreicher Standorte <p>Alle Maßnahmenflächen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits existierenden Lebensräumen der Zauneidechsen, welche im Zuge der Baumaßnahmen überprägt werden und nach Beendigung der Baumaßnahmen teilweise nicht mehr zur Verfügung stehen. Durch die optimale Lage der Maßnahmenflächen in Bezug auf die überprägten Flächen können die als ortstreu geltenden Zauneidechsen mit geeigneten Umsiedlungsmaßnahmen (siehe 2V_{FCS}) in die Ersatzlebensräume umgesiedelt werden.</p>		
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Ersatzlebensräumen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten 		
Ausführung der Maßnahme		
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständige Entfernung von Gebüschern und Gehölzaufwuchs von den für die Erstellung der Ersatzlebensräume vorgesehenen Flächen, falls erforderlich - Schaffung eines kleinstrukturierten Habitats durch Anlegen von mehreren Steinlinsen bzw. Steinhäufen unter Verwendung örtlich lagernder, bemooster Feldsteine (Ø 30 bis 40 cm) als Sonnplätze, Einbringen von grobkörnigem, grabbarem Substrat als Eiablageplätze an mehreren Stellen und Einbringen von Totholz oder kleinen Wurzelstöcken als Rückzugsgebiete und zur Thermoregulation <p>Obwohl die Entwicklungsdauer des neu geschaffenen Habitats nur wenige Jahre beträgt und die Besiedlung durch die Zauneidechsen recht schnell vonstattengeht ist zu empfehlen, die Ersatzmaßnahme etwa ein Jahre vor Beginn der Straßenbaumaßnahme durchzuführen. Bei der Seitenentnahme ist die Ersatzmaßnahme nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		2.503 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulz- bach	Maßnahmen-Nr. 8E_{CEF}
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle des Besiedlungsfortschritts in angemessener Zeit nach Durchführung der Umsiedlungsmaßnahmen (siehe 2V _{FCS}) durch eine geeignete Fachkraft (z.B. Biologe)		

9G Neugestaltung der Straßenbegleitflächen

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weilburg	Maßnahmenkomplex-Nr. 9G
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 9.1G Pflanzung von Hecken mit Anteilen baumförmiger Gehölze 9.2G Pflanzung von Hecken mit heimischen, stand-ortgerechten Sträuchern 9.3G Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen 9.4G Einsaat von Landschaftsrasen zur Schaffung von trocken-mageren Gras- und Krautfluren 9.5G Einsaat von Landschaftsrasen auf potentiell Feuchtstandort		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenübersichts- / Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blätter 1 bis 3		
Lage des Maßnahmenkomplexes Gesamte Baumaßnahme		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Gesamte Baumaßnahme - Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes und von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges durch Neubau einer Brücke über die B22 inklusive dafür nötiger Dammschüttung und Verlust von landschaftsbildprägenden Gebüsch und Einzelgehölzen		
Zielkonzeption der Maßnahme - Gestaltung der straßenbegleitenden Flächen zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild - Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges durch Gestaltung der Böschungen des Brückenbauwerks und der Auffahrten Grundsätzlich werden bei allen Gestaltungsmaßnahmen ausschließlich heimische und standortgerechte Pflanzenarten verwendet. Bei Pflanzungen auf den Gestaltungsfeldern sind Gehölze mit gebietsheimischer Herkunft vorgesehen. Für die Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßenebenen ist bei Einsaaten, sofern verfügbar, ebenfalls gebietsheimisches und standortangepasstes Saatgut vorzusehen. Zudem sollte die Verwendung einer Schnellgrünungskomponente (z.B. Hafer, Roggen, Kresse oder Roggentrespe) vorgesehen werden.		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		24.215 m ²

9.1G Pflanzung von Hecken mit Anteilen baumförmiger Gehölze

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach
Maßnahmen-Nr. 9.1G	
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von Hecken mit Anteilen baumförmiger Gehölze Zu Maßnahmenkomplex: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1	
Lage der Maßnahme Straßenbaumaßnahme, auf den Böschungen außerhalb der freizuhaltenden Sichtfelder und im Bereich des Trassenrückbaus der St 2156	
Begründung der Maßnahme	
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Neu angelegte Straßenböschungen	
Zielsetzung der Maßnahme Minimierung der Beeinträchtigungen des landschaftlichen Gefüges und des Landschaftsbildes sowie Einbindung der Straßenbaumaßnahme in das Landschafts- und Ortsbild	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung von Hecken mit Anteilen baumförmiger Gehölze unter Verwendung heimischer und standortgerechter Gehölzarten (soweit verfügbar) - baumförmige Gehölze werden weitestgehend in den unteren Böschungsbereichen und am Böschungsfuß gepflanzt, um die Bauwerke mit den teils hohen Böschungen nicht noch zusätzlich optisch zu überhöhen 	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme 5.454 m ²	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenflächen werden von der Staatlichen Bauverwaltung erworben, sofern nicht schon geschehen. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen auf diesen Flächen ist damit gewährleistet. Auf Flächen Dritter (Privatgrund) ist eine dauerhafte Sicherung nicht vorgesehen.	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsäckchen	Maßnahmen-Nr. 9.1G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Diese Arbeiten werden vom Vorhabenträger durchgeführt bzw. veranlasst. Die Häufigkeit der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die langfristige Pflege auf den Flächen des Vorhabenträgers erfolgt entsprechend dem „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege“ unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

9.2G Pflanzung von Hecken mit heimischen, stand-ortgerechten Sträuchern

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach
Maßnahmen-Nr. 9.2G	
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von Hecken mit heimischen, stand-ortgerechten Sträuchern Zu Maßnahmenkomplex: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1	
Lage der Maßnahme Straßenbaumaßnahme, auf den Böschungen außerhalb der freizuhaltenden Sichtfelder	
Begründung der Maßnahme	
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Neu angelegte Straßenböschungen	
Zielsetzung der Maßnahme Minimierung der Beeinträchtigungen des landschaftlichen Gefüges und Einbindung der Straßenbaumaßnahme in das Landschafts- und Ortsbild	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme - Pflanzung von Hecken unter Verwendung heimischer und standortgerechter Gehölzarten (soweit verfügbar)	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme 580 m ²	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenflächen werden von der Staatlichen Bauverwaltung erworben, sofern nicht schon geschehen. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen auf diesen Flächen ist damit gewährleistet. Auf Flächen Dritter (Privatgrund) ist eine dauerhafte Sicherung nicht vorgesehen.	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsäckchen	Maßnahmen-Nr. 9.2G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Diese Arbeiten werden vom Vorhabenträger durchgeführt bzw. veranlasst. Die Häufigkeit der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die langfristige Pflege auf den Flächen des Vorhabenträgers erfolgt entsprechend dem „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege“ unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

9.3G Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsachbach
Maßnahmen-Nr. 9.3G	
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen Zu Maßnahmenkomplex: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1	
Lage der Maßnahme Straßenbaumaßnahme, entlang des Cederbachs im Bereich des Regenrückhaltebeckens	
Begründung der Maßnahme	
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Neu angelegte Böschungen	
Zielsetzung der Maßnahme Minimierung der Beeinträchtigungen des landschaftlichen Gefüges, Strukturbereicherung und Einbindung der Straßenbaumaßnahme in das Landschafts- und Ortsbild	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen unter Verwendung heimischer und standortgerechter Gehölzarten (soweit verfügbar) - die Bäume werden ausschließlich am Böschungsfuß gepflanzt 	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme 11 Stück	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenflächen werden von der Staatlichen Bauverwaltung erworben, sofern nicht schon geschehen. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen auf diesen Flächen ist damit gewährleistet. Auf Flächen Dritter (Privatgrund) ist eine dauerhafte Sicherung nicht vorgesehen.	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsäckchen	Maßnahmen-Nr. 9.3G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Diese Arbeiten werden vom Vorhabenträger durchgeführt bzw. veranlasst. Die Häufigkeit der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die langfristige Pflege auf den Flächen des Vorhabenträgers erfolgt entsprechend dem „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege“ unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

9.4G Einsatz von Landschaftsrasen zur Schaffung von trocken-mageren Gras- und Krautfluren

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizbach	Maßnahmen-Nr. 9.4G
Bezeichnung der Maßnahme Einsatz von Landschaftsrasen zur Schaffung von trocken-mageren Gras- und Krautfluren Zu Maßnahmenkomplex: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blätter 1 bis 3		
Lage der Maßnahme Gesamte Baumaßnahme		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Neu angelegte Straßenböschungen		
Zielsetzung der Maßnahme Einbindung der Straßenbaumaßnahme in das Landschafts- und Ortsbild		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Einsaat von Landschaftsrasen aus standortangepassten Arten mit möglichst geringer Oberbodenandeckung (5 cm) auf Böschungen und Entwicklung möglichst trocken-magerer Gras- und Krautfluren		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		18.028 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenflächen werden von der Staatlichen Bauverwaltung erworben, sofern nicht schon geschehen. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen auf diesen Flächen ist damit gewährleistet. Auf Flächen Dritter (Privatgrund) ist eine dauerhafte Sicherung nicht vorgesehen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 9.4G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren. Diese Arbeiten werden vom Vorhabenträger durchgeführt bzw. veranlasst. Die Häufigkeit der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die langfristige Pflege auf den Flächen des Vorhabenträgers erfolgt entsprechend dem „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege“ unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

9.5G Einsatz von Landschaftsrasen auf potentiell Feuchtstandort

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsäckchen
Maßnahmen-Nr. 9.5G	
Bezeichnung der Maßnahme Einsatz von Landschaftsrasen auf potentiell Feuchtstandort Zu Maßnahmenkomplex: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1	
Lage der Maßnahme Straßenbaumaßnahme, Böschungen entlang des Cederbachs	
Begründung der Maßnahme	
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Neu angelegte Straßenböschungen auf potentiell Feuchtstandort	
Zielsetzung der Maßnahme Einbindung der Straßenbaumaßnahme in das Landschafts- und Ortsbild	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme - Einsatz von Landschaftsrasen aus standortangepassten Arten auf potentiellen Feuchtstandorten mit möglichst geringer Oberbodenandeckung (5 cm) auf Böschungen und Entwicklung möglichst trocken-magerer Gras- und Krautfluren	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme 153 m ²	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenflächen werden von der Staatlichen Bauverwaltung erworben, sofern nicht schon geschehen. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen auf diesen Flächen ist damit gewährleistet. Auf Flächen Dritter (Privatgrund) ist eine dauerhafte Sicherung nicht vorgesehen.	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach	Maßnahmen-Nr. 9.5G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren. Diese Arbeiten werden vom Vorhabenträger durchgeführt bzw. veranlasst. Die Häufigkeit der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die langfristige Pflege auf den Flächen des Vorhabenträgers erfolgt entsprechend dem „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege“ unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

10G Wiederherstellung ursprünglicher bzw. vergleichbarer Vegetationsstrukturen auf bauzeitlich beanspruchten Flächen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsäcking	Maßnahmen-Nr. 10G
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung ursprünglicher bzw. vergleichbarer Vegetationsstrukturen auf bauzeitlich beanspruchten Flächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Gesamte Straßenbaumaßnahme		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Gesamte Straßenbaumaßnahme - Bauzeitliche Beanspruchung von Biotopen mit mittlerer bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen - bauzeitlich beanspruchte Flächen, welche vor der Baumaßnahme Biotope von mittlerer bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung		
Zielkonzeption der Maßnahme - Wiederherstellung ursprünglicher bzw. vergleichbarer Vegetationsstrukturen Durch eine Anbindung der Wiederherstellungsflächen an benachbarte Flächen, welche dem Ausgangszustand der beanspruchten Flächen entsprechen, ist durch geeignete Maßnahmen die Wiederherstellung des ursprünglichen oder eines vergleichbaren Zustands gewährleistet.		
Ausführung der Maßnahme		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 10G
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Hecken mit Anteilen baumförmiger Gehölze unter Verwendung heimisches und standortgerechter Gehölzarten (soweit verfügbar) <u>oder</u>: Überlassen der Sukzession, dadurch Anbindung an die vorhandenen Gehölzstrukturen — Gezielte Pflegemaßnahmen der Grünflächen, wie regelmäßige Mahd, zur Vermeidung einer Verbuschung <p>Eine genauere Festlegung erfolgt im Zuge der Umweltbaubegleitung durch das StBA AS.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		3.548 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Die Maßnahmenflächen werden von der Staatlichen Bauverwaltung erworben, sofern nicht schon geschehen. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen auf diesen Flächen ist damit gewährleistet. Auf Flächen Dritter (Privatgrund) ist eine dauerhafte Sicherung nicht vorgesehen.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<p>Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Diese Arbeiten werden vom Vorhabenträger durchgeführt bzw. veranlasst. Werden die Flächen der Sukzession überlassen ist keine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nötig.</p> <p>Die Häufigkeit der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume.</p> <p>Die langfristige Pflege auf den Flächen des Vorhabenträgers erfolgt entsprechend dem „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege“ unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.</p>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist auf den Flächen des Vorhabenträgers eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

11G Gestaltung und Ausführung der Seitenentnahme sowie der Böschungen bei der Seitenentnahme

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsäckel	Maßnahmen-Nr. 11G
Bezeichnung der Maßnahme Gestaltung und Ausführung der Seitenentnahme sowie der Böschungen bei der Seitenentnahme		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Umgrenzung der Seitenentnahme		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang - neu geschaffener Rohbodenstandort nach Abschluss der Seitenentnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen - Rohbodenflächen und Rohbodenböschungen mit teilweise auftretenden Felsen		
Zielkonzeption der Maßnahme -		
Ausführung der Maßnahme		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 11G
Beschreibung der Maßnahme - Ausführung und Gestaltung der Seitenentnahme sowie der südwestlich exponierten Böschungen, welche relativ steil mit einer Neigung von 1:0,7 bis 1:1,5 ausgebildet werden, wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung durch das StBA AS festgelegt.		
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		11.161 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

12G Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach	Maßnahmen-Nr. 12G
Bezeichnung der Maßnahme Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Eingegrenzt zwischen den geplanten Anschlussstellen der St 2156 an die B22 sowie der SAD 42 an die St 2156 und dem Neubau der Brücke über die B22		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
<ul style="list-style-type: none"> - Vergrößerung der bisher versiegelten Flächen und damit Beeinträchtigung der Regulationsfunktion der zu versiegelnden und überbauenden Flächen im Landschaftswasserhaushalt - Gegenwärtiger ungereinigter und ungedrosselter, teils direkter und teils mittelbarer Abschlag des anfallenden Oberflächenwassers auf der B22 und der St 2156 in benachbarte Gräben und Bäche 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
<ul style="list-style-type: none"> - Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland 		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Abflussverhältnisse und der Wasserfunktion durch Neugestaltung der Entwässerung - Mechanische Reinigung des gesammelten Oberflächenwassers zum Schutz des Vorfluters „Cederbach“ vor Eintrag von Schwebstoffen und Leichtflüssigkeiten 		
Ausführung der Maßnahme		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 12G
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Abweichend von der heute üblichen Ausbildung eines Regenrückhaltebeckens als reines Trockenbecken wird ein Dauerstau mit einem mittleren Wasserstand von ca. 50 cm erzielt. - Es erfolgt keine Befestigung der Sohle und der Böschungen im Bereich des Regenrückhaltebeckens, die Böschungen werden mit standortangepasstem Landschaftsrasen auf potentiell Feuchtstandort eingesät. - Eine gewässertypische Vegetationsentwicklung ist zuzulassen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1.286 m ²
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Pflege nach wasserwirtschaftlichen Erfordernissen bzw. nach Erfordernissen zum Erhalt des Stauvolumens. Gehölzaufwuchs soll vermieden werden. Bei Bedarf ist eine Entlandung durchzuführen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

13V Bodenschutz

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach	Maßnahmen-Nr. 13V
Bezeichnung der Maßnahme Bodenschutz		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blätter 1 und 2		
Lage der Maßnahme Alle Flächen im Bereich der Baumaßnahme inkl. Nebenflächen, Baustelleinrichtungsfläche, temp. zu beanspruchende Flächen etc.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt gesamte Baumaßnahme, ohne Darstellung im Plan <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für -		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Beanspruchung und Überbauung von Boden im gesamten Baubereich inkl. Nebenflächen		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		
Zielkonzeption der Maßnahme - Durch den sorgsamem Umgang mit Boden sollen die einzelnen Funktionen des Schutzgutes Boden möglichst wenig beansprucht werden (Vermeidung/Minimierung). So sind möglichst wenig Flächen überhaupt zu beb- bzw. überbauen sowie Nebenflächen geeignet zu schützen und temp. zur Bauzeit zu beanspruchende Flächen möglichst wenig zu verdichten, bzw. ist der natürliche Bodenaufbau möglichst wenig zu beeinträchtigen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsäckchen	Maßnahmen-Nr. 13V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Um den Boden möglichst umfänglich im Rahmen der Maßnahme zu schützen, sind folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden ist umzusetzen. Eingriffsflächen sind (in der Ausführungsplanung) möglichst gering zu halten, unnötiger Bodenabtrag und Bodenumlagerungen sind zu vermeiden. - Oberboden von landwirtschaftlichen Flächen, die überbaut werden, ist vorher abzuschleppen und wiederzuverwenden - Es ist sicher zu stellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung des Oberbodens als oberste Bodenschicht erfolgt. Oberboden kann an interessierte Landwirte zur Auffüllung von landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegeben werden oder im Rahmen der Rekultivierung als oberste Bodenschicht verwendet werden. - Ein „vergraben“ des Oberbodens und die Verwendung zur Anlage von Erdwällen bzw. Dämmen darf nicht erfolgen. Die Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes hinsichtlich des Erhalts der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG) sind zu beachten. - Der Oberboden ist zeitnah nach dem Abtragen zu verwenden bzw. abzugeben. Ist eine Zwischenlagerung notwendig, hat diese fachgerecht in Mieten zu erfolgen. Anleitung für eine fachgerechte Lagerung gibt z. B. das BVB-Merkblatt, Band 2; Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) Leitfaden für die Praxis vom Bundesverband Boden e.V. (BVB)). - Betriebsflächen (vorübergehende Inanspruchnahme/Baufeld) sind möglichst gering zu halten und eindeutig zu kennzeichnen, damit es darüber hinaus zu keiner Beanspruchung von Boden durch z. B. Baufahrzeuge kommt. - Für (anhaltenden) Baustellenverkehr auf landwirtschaftlich genutzten Böden (vorübergehend in Anspruch genommene Flächen) sind Baustraßen einzuplanen. Diese sind nach Ende der Baumaßnahme ohne Rückstände wieder zu beseitigen. Baustraßen reduzieren Verdichtungen des Bodens durch Befahren. Ausschließlich bei fachgerechter Ausführung nach DIN 19731 und der Beachtung der Grundsätze des Bodenschutzes, wird sich die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Ende der Baumaßnahme voraussichtlich nicht dauerhaft verringern und die Flächen erlangen ihre Speicher-, Puffer- und Filtereigenschaften zurück. - - <p>Die Maßnahmen sind durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		n.q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulz- bach	Maßnahmen-Nr. 13V
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Umweltbaubegleitung		

14A Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetationsstruktur im Bereich des Retentionsraumausgleichs am Cederbach

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach	Maßnahmen-Nr. 14A
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetationsstruktur im Bereich des Retentionsraumausgleichs		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Im Bereich der Abgrabung zur Schaffung von Retentionsraumausgleich am Cederbach		
Begründung der Maßnahme Durch Veränderungen im Bereich der Querbauwerke ist ein zusätzlicher Retentionsraumausgleich notwendig. Auf Grund der notwendigen Lage im Bereich einer biotopkartierten und naturschutzrechtlich geschützten Biotopfläche sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Biotopkomplexes „Waldsimenried mit randlicher Nasswiese“ (Objektnummer 6540-1059-001 der Biotopkartierung) erforderlich.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Der Bestand ist als G221-GN00BK (Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen) einzuordnen. Durch die Retentionsraummaßnahme wird der Oberboden umgelagert und Rohboden entfernt. Durch lediglich das Wiederandecken der Oberboden kann eine gesicherte Entwicklung hin zum Ursprungszustand nicht gewährleistet werden		
Zielkonzeption der Maßnahme Wiederherstellung des ursprünglichen Vegetationszustandes der nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschützten Offenland-Biotopfläche (artenreiche Feuchtwiese) mit dem Biotoptyp G221-BG00BK laut BNT-Tabelle der Bay-KompV als gleichartiges Ausgleichsbiotop		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme	
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Maßnahmen-Nr. 14A	
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung des Oberbodens bei geeigneter Witterung und seitliches Lagern in höchstens 1,3 m hohen Erdmieten - Ausbau des Rohbodens in der benötigten Größenordnung von 520 m³ - schichtgerechter Wiedereinbau des randlich zwischengelagerten Oberbodens und Modellierung eines möglichst abwechslungsreichen und mähbaren Auereliefes am Cederbach - Wiederherstellung des ursprünglichen, auetypischen Vegetationszustandes in Form eines gleichartigen Ausgleichsbiotops durch folgende Begrünungsmethoden: <ul style="list-style-type: none"> o Selbstbegrünung durch das Samenpotenzial im Oberboden o Übertragung von frischem Mähgut oder Heu aus geeigneten Spenderflächen und zum optimalen Erntezeitpunkt (Zusammenarbeit mit Landschaftspflegeverband Schwandorf e. V. anstreben) o ggf. An- und/oder Nachsaaten mit gebietseigenen Saatgutmischungen aus dem Ursprungsgebiet 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“, entspricht Produktionsraum 5 „Südost- und ostdeutsches Bergland“ o oder andere geeignete Methoden 	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme 1.375 m²	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenflächen werden von der Staatlichen Bauverwaltung erworben, sofern nicht schon geschehen. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen auf diesen Flächen ist damit gewährleistet. Auf Flächen Dritter (Privatgrund) ist eine dauerhafte Sicherung nicht vorgesehen. Mit Hilfe der Software „BioKat“ wird das naturschutzrechtliche Ausgleichsbiotop als A/E-Fläche an das Ökoflächenkataster Bayern gemeldet.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Diese Arbeiten werden vom Vorhabenträger durchgeführt bzw. veranlasst. Werden die Flächen der Sukzession überlassen ist keine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nötig. Die Häufigkeit der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die langfristige Pflege auf den Flächen des Vorhabenträgers erfolgt entsprechend dem „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege“ unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG sowie dem Merkblatt des Landesamtes für Umwelt „Artenreichtum fördern – wertvolle Blühflächen anlegen“. Werden die Flächen der standortbezogenen Selbstbegrünung überlassen, ist keine regelmäßige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nötig. Die Häufigkeit und Intensität der weiteren Unterhaltungsarbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der neugeschaffenen Lebensräume und Biotope.	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung B22, Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz	Vorhabenträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 14A
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Funktion und Qualität des neugeschaffenen Ausgleichsbiotops ist durch mindestens zwei Erfolgskontrollen – erste Kontrolle im Rahmen der gemeinsamen Abnahme der eingriffsrechtlichen Kompensationsflächen durch Bau- und Naturschutzverwaltungen, zweite Kontrolle spätestens drei Jahre in Folge durch Bauverwaltung – gemäß vorstehender Anforderungen zu überprüfen. Hierüber wird den unteren und höheren Naturschutzbehörden ein Bericht über die Erfolgskontrolle vorgelegt, der bei falscher Flächenentwicklung auch Vorschläge für die Anpassung des Ausgleichsbiotops enthält.		